

Transkript zum Film

Was sind OER?

Teil 4: Urheberrecht und Schrankenregelungen

Das Urheberrechtsgesetz

Das deutsche Urheberrecht besagt in § 1, dass die Urheber*innen von Werken der Literatur, der Wissenschaft und der Kunst einen gewissen Schutz genießen. Dieser Schutz gilt immer und auch immer automatisch. D.h., ein Urheberschutz muss nicht erst bei einer Behörde beantragt werden, damit er Gültigkeit erlangt.

Werke können dabei nur persönliche geistige Schöpfungen sein. Zu den durch das Urheberrecht geschützten Werkarten zählt quasi alles, was ich selbst in einem gewissen kreativen Prozess erschaffen kann. Das Urheberrecht zählt hierzu exemplarisch folgende Formen auf: Texte (hierzu gehören auch Programmcodes und Skripte), Musik, Zeichnungen, Gemälde, Skulpturen, Fotografien, Gebäude (denn auch die Architektur ist eine Kunstform), Videos und Filme, aber auch wissenschaftliche oder technische Darstellungen wie Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen, plastische Darstellungen wie z.B. Modelle und Grafiken.

Das Urheberrecht bestimmt damit automatisch, dass allein der Urheber*in eines Werkes alle Rechte vorbehalten sind, d.h., dass ihr oder ihm allein alle Rechte an den z.B. von ihnen verfassten Texten, den von ihnen komponierten Musikstücken, den von ihnen gemalten Bildern oder den von ihnen gemachten Fotos oder Videos automatisch gehören.

Niemand anderes darf diese Werke ohne die explizite Erlaubnis der Urheberin oder des Urhebers nutzen. Ein Werk darf somit ohne die Erlaubnis der Urhebenden nicht vervielfältigt, nicht verteilt und auch nicht online gestellt werden. Es darf auch nicht bearbeitet, also nicht mit anderen Werken vermischt, verändert oder übersetzt werden.

Das Ziel des Urheberrechts ist es dabei, dass die Urhebenden für die Nutzung ihres Werkes durch Dritte angemessen vergütet werden. Schließlich haben sie in der Regel sehr viel Zeit und Arbeit in ihre Schöpfung investiert. Das Urheberrecht wird damit

vergleichbar dem Eigentum an Sachen. Das Werk, das ein Urheber geschaffen hat, gehört ihr oder ihm.

Dies bedeutet: wenn ich ein Werk nutzen will, muss ich im Regelfall dafür zahlen.

Schrankenregelungen

"Ausnahmen bestätigen die Regel", so sagt ein Sprichwort. Für das Urheberrecht gilt dies in besonderem Maße. So genehmigt es Ausnahmen von seinen strikten Regeln, die es manchen Personen in einem bestimmten Umfang doch erlauben, urheberrechtlich geschützte Werke zu verwenden.

Diese Ausnahmen werden Schrankenregelungen genannt und in den §§ 44a bis 63a des Urheberrechts geregelt.

Der Gesetzgeber hat diese Schrankenregelungen eingeführt, da in manchen seltenen Fällen das Interesse der Allgemeinheit das Interesse einer Urheber*in überwiegen kann.

Überall dort, wo es unmittelbar der Förderung der geistigen und kulturellen Werte der Gesellschaft dient, muss die Urheber*in im Interesse der Allgemeinheit freien Zugang zu ihren oder seinen Werken gewähren.

Die Schrankenregelungen umfassen dabei einen komplexen, streng reglementierten Katalog von einzelnen Anwendungsfällen, bei denen sich die Schranke des Urheberrechts für mich öffnet, die mir ansonsten den Zugang zu bzw. die Nutzung eines Materials verwehrt hätte.

Über die drei wichtigsten Schrankenregelungen gibt es im Anschluss einen kurzen Überblick.

Privatkopie

So erlaubt das Urheberrecht z.B. die Vervielfältigung von Werken ohne die Zustimmung der Urheber*in zum privaten Gebrauch, eine sog. Privatkopie. Eine Privatkopie darf

dabei lediglich dazu benutzt werden, eine Art Sicherheitskopie für den eigenen privaten Gebrauch herzustellen.

Die Kopie darf keinerlei gewerblichen Zwecken dienen und darf nicht verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden. Und auch wenn es auf den ersten Blick so wirkt: auch eine Privatkopie ist nicht kostenlos, sondern auch sie unterliegt einer Vergütungspflicht.

Den meisten Nutzern ist dabei aber gar nicht bewusst, dass sie für eine Privatkopie eine Urhebervergütung entrichten. Diese Vergütungspflicht erfolgt in Form einer Geräteabgabe, die über den Kaufpreis entrichtet wird. Ziel dieser pauschalen Urheberrechtsabgabe ist es, den Urhebenden eines Werkes einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Entrichtet wird diese Abgabe an die verschiedenen Verwertungsgesellschaften, die die Einnahmen dann an die jeweiligen Rechteinhaber auszahlen.

Bei jedem Kauf einer Festplatte, eines Mobiltelefons, eines USB-Sticks oder einer Speicherkarte, eines Druckers oder Kopierers bezahle ich über den Kaufpreis also pauschal eine Urheberabgabe und damit für die Möglichkeit, über eines dieser Geräte eine Privatkopie herzustellen.

Unterricht und Lehre

Auch im Bereich von Unterricht und Lehre sieht der Gesetzgeber eine solche Schrankenregelung begründet, in der das Interesse der Allgemeinheit das Interesse der Urheber*in überwiegt.

Lehrer*innen dürfen daher ein wenig mehr als andere Nutzer*innen. Im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit dürfen sie analoge und digitale Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken anfertigen und an ihre Schüler*innen verteilen, wenn sie dafür nicht mehr als 15 Prozent des originalen Werkes verwenden.

Werke geringen Umfangs, beispielsweise eine Abbildung, ein Gedicht oder einen Artikel aus einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift, der maximal 25 Seiten umfasst, dürfen sie sogar komplett nutzen.

Als Voraussetzung hierfür gilt allerdings, dass das verwendete Material der Veranschaulichung des Unterrichts dient, dass die Kopien nur in der aktuell erforderlichen Anzahl, zum Beispiel in Klassenstärke und nicht auf Vorrat erstellt werden, und dass die Quelle gemäß § 53 des Urheberrechts deutlich angegeben wird.

Ausdrücklich nicht erlaubt sind hierbei allerdings Kopien aus Schulbüchern oder von Notenblättern. Auch Beiträge aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften dürfen trotz ihres geringen Umfangs nicht komplett übernommen werden. Für sie gilt weiterhin die 15-Prozent-Regel.

Digitale Kopien dürfen von Lehrer*innen im erforderlichen Umfang auch auf ihrem PC, Tablet oder Laptop oder in einem individuellen und geschützten Bereich auf dem Schulserver gespeichert werden, solange Dritten der Zugriff definitiv verwehrt bleibt. Die so angefertigten analogen oder digitalen Kopien dürfen dann auch an die Schüler*innen einer Klasse verteilt oder im Unterricht per Whiteboard, Beamer oder PC wiedergegeben werden.

Darüber hinaus dürfen solche digitalen Kopien auch über Lernplattformen zugänglich gemacht werden, allerdings immer nur dem begrenzten Teilnehmerkreis einer bestimmten Lehrveranstaltung und unter Verwendung eines Passworts für diesen Kurs.

Die dort bereitgestellten Kopien dürfen die Lernenden dann herunterladen oder ausdrucken, aber weder analog noch digital verbreiten.

Auch diese Form der Nutzung im Bereich von Unterricht und Lehre ist nicht, wie es auf den ersten Blick erscheint, kostenfrei, sondern auch hier sind dermaßen angefertigte digitale und analoge Kopien vergütungspflichtig.

Zur praktikablen Umsetzung dieser Vergütungspflicht hat die Kultusministerkonferenz der Länder einen entsprechenden Vertrag mit den Verlagen abgeschlossen und für die Schulen eine entsprechende Lizenz erworben, und die Vergütungspauschale wird von den jeweiligen Bundesländern stellvertretend für Schulen und Lehrer*innen entrichtet.

Für die Nutzung von Unterrichtsmaterialien in den E-Learning-Plattformen der Hochschulen beispielsweise verhandeln die Verwertungsgesellschaften mit den

Bundesländern als den Trägern der Hochschulen entsprechende Nutzungsrechte und finanzielle Abgaben.

Zitatrecht

Eine der wenigen Schrankenbestimmungen, die nicht vergütungspflichtig ist, ist das Zitatrecht nach § 51 des Urheberrechts.

Das Recht, aus fremden Werken zitieren zu dürfen, trägt zur freien geistigen Auseinandersetzung, zu Forschung, Dialog, Kritik und kultureller Entwicklung bei. Es ist inhaltlich eng verknüpft mit dem in Artikel 5 des Grundgesetzes verankerten Recht auf Meinungs-, Informations-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit.

Deshalb - und nur deshalb - überwiegt hier das Interesse der Allgemeinheit das Interesse der Urhebenden.

Die sieben Zitierbedingungen

Damit ich ein Werk zitieren darf, müssen aber folgende sieben Bedingungen erfüllt sein und eingehalten werden:

1. Zitieren darf ich grundsätzlich nur in einem eigenen, eigenständigen und unabhängigen Werk. Sammle ich einfach nur Stücke von fremden Werken ohne eigenen Beitrag, so gilt dies nicht mehr als Zitat.
2. Ich muss einen triftigen Grund haben, das Werk zu zitieren. So müssen die zitierten Stellen einen näheren Beleg- oder Erörterungscharakter für die eigenen Ausführungen aufweisen. Nur wenn ich das Zitat zur weiteren Erläuterung oder als Beweis für eine eigene Aussage brauche, darf ich es nutzen. Wenn nicht, darf ich nicht zitieren.
3. Es darf nur in gebotenem Umfang zitiert werden. Als Faustformel kann hier gelten, dass das Zitat so kurz wie möglich und nur so lang wie unbedingt nötig sein sollte.
4. Das zitierte Material muss mit Willen der Urheber*in bereits veröffentlicht worden sein.

5. Das Zitat muss als fremde Zutat in meinem eigenen Werk als solche erkennbar sein und entsprechend gekennzeichnet werden.

6. Zitierte Stellen dürfen nicht verändert werden. Kürzungen oder grammatikalische Anpassungen müssen als solche immer kenntlich gemacht werden.

7. Grundsätzlich ist bei jedem Zitat die Quelle deutlich und nachvollziehbar anzugeben. Hier muss ich all jene Angaben machen, die notwendig sind, um das Zitat im Original wiederzufinden und überprüfen zu können. Hierzu gehören unter anderem der Name der Autor*in, gegebenenfalls auch der Herausgeber*in, der Titel des Werks, das Jahr und der Ort der Erscheinung bzw. die Auflage, und auch die Seitenangabe.

Nur wenn all diese Voraussetzungen vollständig erfüllt sind, darf die Urheber*in bzw. ihr oder sein Werk, ohne dass sie oder er dem zustimmen muss und ohne dass ich dafür bezahlen muss, zitiert werden.

Das Hauptproblem fast aller Schrankenregelungen ist ihre hohe juristische Komplexität. Sie unterliegen zahlreichen strikten Anwendungsvoraussetzungen, was zu massiver Verunsicherung gerade auch bei Bildungseinrichtungen beiträgt, und mögliche Nutzer*innen im Zweifel vor einer Verwendung zurückschrecken lässt.

Ein weiteres Problem der Schrankenregelungen gerade für die Nutzung für Bildung und Lehre liegt darin, dass ich anhand dieser Ausnahmegenehmigungen fremde Werke zwar zumindest auszugsweise kopieren und nutzen darf, es mir aber nicht erlaubt ist, diese Auszüge oder Werke zu bearbeiten und auf irgendeine Art zu verändern, mit anderen Materialien zu vermischen und dann öffentlich, z.B. an Kolleg*innen, weiterzugeben.